

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 18
Freitag, 26. März 2021

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	45
Wasserrecht; Verfüllen eines Fischteiches auf dem Flurstück 347 der Gemarkung Lettenreuth, Ortsteil Oberreuth, Gemeinde Michelau i.OFr.; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	46
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet des Brunnens Horb am Main für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Horb und Zettlitz des Marktes Marktzeuln sowie des Stadtteiles Neuses der Stadt Burgkunstadt, Landkreis Lichtenfels	47
Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)	47
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) Altenkunstadt	48
Wasserrecht; Schaffung einer Gewässeraufweitung an der Weismain (Flutmulde) in Altenkunstadt Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	49
Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)	49
Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	50

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 09. Februar 2021 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 12.02.2021 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 02/2021 vom 25.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

HAUSHALTSSATZUNG

des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“
- Sitz Coburg -

für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	25.524.400,-- €
in den Aufwendungen mit	24.434.400,-- €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.372.000,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 120,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 70,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 87,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 183,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 183,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
 - f) 291,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
 - g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 15. Februar 2021

Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

D. Sauerteig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Wasserrecht;

Verfüllen eines Fischteiches auf dem Flurstück 347 der Gemarkung Lettenreuth, Ortsteil Oberreuth, Gemeinde Michelau i.OFr.;

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Eigentümer des Flurstücks 347 der Gemarkung Lettenreuth, Ortsteil Oberreuth, Gemeinde Michelau i.OFr., hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für das Verfüllen eines dortigen Fischteiches beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Demnach sind naturschutzfachliche Belange zu beachten. So hat sich im Teich, der seit Jahren nicht mehr betrieben wird, Schilfröhricht entwickelt, am Rand hat sich Weidenbewuchs etabliert. Schilfbestände haben eine faunistische Bedeutung für minierende Insektenlarven und überwintende Gliedertiere. Sie bieten zudem Lebensraum für viele Vogelarten. Am Standort stellt das Röhricht mit Weidengebüsch eine Strukturanreicherung in der Flur dar.

Die geplante Teichverfüllung stellt daher einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da sie eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verursacht und dadurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigen kann. Der Verfüllung des Teiches konnte daher nur unter Auferlegung einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme in Form einer artenreichen Wiesenansaat und dem Anlegen von flachen und mähdaren Wiesenmulden mit anschließender extensiver Bewirtschaftung zugestimmt werden.

Damit hat die Teichverfüllung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 3. März 2021
Landratsamt

Tim B a u m
Abteilungsleiter

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet des Brunnens Horb am Main für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Horb und Zettlitz des Marktes Marktzeuln sowie des Stadtteiles Neuses der Stadt Burgkunstadt, Landkreis Lichtenfels
Vom 10.03.2021

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende

Verordnung

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet des Brunnens Horb am Main für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Horb und Zettlitz des Marktes Marktzeuln sowie des Stadtteiles Neuses der Stadt Burgkunstadt, Landkreis Lichtenfels vom 10.10.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 10 vom 6. November 2006) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, 10. März 2021
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altenkunstadt hat am 10. März 2021 die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 17.03.2021, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels
für die
Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1 und Abs. 7 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit /KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt für 2020

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 765.450 Euro
und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 83.850 Euro

und für 2021

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 866.950 Euro
und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 244.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für 2020 und 2021 wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

A. Schulverbandsumlage

- Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes**
wird für 2020 auf 722.450 Euro
und für 2021 auf 819.450 Euro
festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage)
- Eine Investitionsumlage wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.
- Die Schulverbandsumlage wird somit für das Jahr 2020 auf insgesamt 722.450 Euro
und für das Jahr 2021 auf insgesamt 819.450 Euro
festgesetzt (Umlage-Soll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler (mit Gast-schüler), die die Schule am Stichtag (01. Oktober des Vorjahres) besuchen, umgelegt.

- Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler (mit Gast-schüler), die die Schule am 01. Oktober 2019 besuchten, beträgt 274 Verbandsschüler,
die die Schule am 01. Oktober 2020 besuchten, beträgt 267 Verbandsschüler.
- Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler (mit Gastschüler) für das Jahr 2020 auf 2.636,67883 Euro
und für das Jahr 2021 auf 3.069,10112 Euro
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. jeden ersten Quartalmonats fällig.
- b) Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltsatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Die Haushaltssatzung 2020 tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft. Die Haushaltssatzung 2021 tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Altenkunstadt, 18. März 2021
Schulverband Altenkunstadt

Michael Zapf
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus der der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Vom 10.03.2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altenkunstadt (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund der Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband Altenkunstadt“.
- (2) Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes sind die Stadt Burgkunstadt, die Stadt Weismain und die Gemeinde Altenkunstadt.

- (3) Abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz entsendet jede Mitgliedsgemeinde neben dem Bürgermeister zwei weitere Schulverbandsmitglieder in die Schulverbandsversammlung.

- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in Altenkunstadt.

§ 2

Geschäfte

Die Geschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Altenkunstadt geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,00 EURO.
- (4) Die Vertreter der Schulleitung erhalten ein pauschales Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,00 EURO.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EURO monatlich.

Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EURO monatlich.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 23.12.2015 außer Kraft.

Altenkunstadt, 10. März 2021
gez.

Michael Zapf
Schulverbandsvorsitzender

Wasserrecht; Schaffung einer Gewässeraufweitung an der Weismain (Flutmulde) in Altenkunstadt

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Gemeinde Altenkunstadt hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Schaffung einer Gewässeraufweitung an der Weismain (Flutmulde) auf den Flurstücken 1287 und 995 der Gemarkung Altenkunstadt beantragt. Die Aufweitung dient dem Rückhalt von im Ortsbereich Altenkunstadt auf befestigten Flächen anfallendem Oberflächenwasser.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2, § 7 Abs. 2, Anlage 1 Ziffer 13.18.2 und Anlage 3 UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das Vorhaben befindet sich zwischen den Fließgewässern Weismain (Flutmulde) und Mühlbach, nordöstlich der Mittelschule Altenkunstadt, auf den Flurstücken 1287 und 995 der Gemarkung Altenkunstadt. Seitens des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft relevante Schutz- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Auf der Eingriffsfläche besteht derzeit überwiegend eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, an die nördlich das Gewässerbegleitgehölz der Weismain (Flutmulde) angrenzt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Für den Eingriff ist nur ein geringer Ausgleich erforderlich, der durch die Pflanzung einer Hecke mit standortgerechten Gehölzen umgesetzt wird.

Aufgrund dessen hat die Schaffung der Gewässeraufweitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 19. März 2021
Landratsamt

Tim B a u m
Abteilungsleiter

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG): Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 353, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lichtenfels, den 23. März 2021

K. Grosch
Oberregierungsrätin

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV):
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Bekanntmachung

Im Landkreis Lichtenfels beläuft sich der Inzidenzwert (Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts am 26.03.2021 auf 152,8.

Gemäß den Regelungen der 12. BayIfSMV (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) ergibt sich bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab Montag, 29.03.2021 bis einschließlich Sonntag, 04.04.2021, folgende Regelung:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung bestehen.

Durch amtliche Bekanntmachung ist jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis Lichtenfels maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 S. 4 und § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV). Die für den Inzidenzbereich maßgebende Regelung gilt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche, somit von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (§ 18 Abs. 1 S. 5, § 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV). Aufgrund der Osterferien erübrigt sich eine Bekanntmachung für die Schulen.

Lichtenfels, 26. März 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

